

## Anhang für die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE)

### Anhang 2 Richtlinien für Lohndatenverarbeitung 20130514 (Version 4.0)

#### Version

Aktuelle Version 20130514 - Ausgabe 20.11.2020

Aktuelles Datum: 13.02.2019  
Speicher Datum: 13.02.2019  
Druck Datum: 13.02.2019  
Vorlage: Normal.dotm  
Stichworte:  
Datenschutz  
Kommentar:

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Dokuments	3
1.1	Übersicht der Änderungen	3
2.	BFS-Prozess der Datenbearbeitung der elektronischen Lieferungen	4
3.	Einführung in die wesentlichen Probleme der Datenqualität mit ELM	4
3.1	Inkonsistente Konstellation der Daten zwischen Oktober und Ende Jahr	4
3.2	Die Vertragsart und die Grundlage der Lohnberechnung sind inkonsistent	5
4.	Ergänzungen zu einzelnen Kapiteln der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung	6
4.1	Angabe der Anzahl Mitarbeiter im Unternehmen	6
4.2	Im Unternehmen ausgeführter Beruf	6
4.3	Anzahl Ferientage	7
5.	Datenpflege durch die Unternehmen	8
6.	Notwendige Anpassungen im ERP-System	9
7.	Möglichkeit der Testmeldung	11
8.	Beschreibung der BFS-Regeln	12
8.1	Erhebungsjahr	12
8.2	AHV-Nummer	12
8.3	Alter	12
8.4	Eintrittsdatum	13
8.5	Vertragsart, Grundlage der Lohnberechnung, Arbeitszeit	13
8.6	Vertragsart/ Erhebungsjahr/ Grundlage der Lohnberechnung	14
8.7	Arbeitszeit	15
8.8	Beschäftigungsgrad	16
8.9	Grundlohn im Oktober	16
8.10	AHV/ALV/NBUV-Beiträge, Grundlohn, Zulagen für den Monat Oktober, Alter	17
8.11	BVG-Beiträge für den Monat Oktober	17
8.12	Beschäftigungsdauer	18
8.13	BUR-Nummer	18

## Abbildungen

Abbildung 1:	BFS-Prozess der Datenverarbeitung	4
Abbildung 2:	Zusammenhang Vertragsart und Arbeitszeit	8
Abbildung 3:	Prüfung bei Personen im Monatslohn	9
Abbildung 4:	Prüfung bei Personen im Stundenlohn	10
Abbildung 5:	Personen mit Provision, Pauschale oder Akkordlohn	11

## 1. Zweck des Dokuments

Die Durchführung der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2018 mit der Version 4.0 des Lohnstandard-CH (ELM) soll im Vergleich zur Durchführung der LSE 2016 zu einer verbesserten Datenqualität führen. Inhaltlich gibt es keine Veränderungen zur LSE 2016. Es werden die gleichen Daten erhoben (gleiche Variablen mit unveränderten Definitionen und Anforderungen).

Dazu dienen die Beschreibung des BFS-Prozesses der Datenbearbeitung, die Massnahmen zur Vermeidung der wesentlichen Fehlerquellen sowie die hier publizierten Regeln des BFS-Quality-Reports.

Die im Anhang getroffenen Massnahmen genügen den Anforderungen des LSE-Konzepts dennoch nicht vollständig. Erst mit der Version 5.0 des Lohnstandard-CH (ELM) lassen sich diese umsetzen. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass das BFS in einzelnen Fällen die Unternehmen kontaktieren wird.

Dieser Anhang ergänzt den Bereich Lohnstrukturerhebung der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung Version 4.0. Wenn die ERP-Hersteller in ihren Systemen Anpassungen im Sinne dieses Anhangs vornehmen, hat dies keinen negativen Einfluss auf die abgeschlossene Zertifizierung. Die Produkte bleiben nach wie vor Swissdec-Zertifiziert.

### 1.1 Übersicht der Änderungen

#### Ausgabe 20201112

Kapitel	Änderung	
8.5	Regel 18.1	Vertragsart, Grundlage der Lohnberechnung, Arbeitszeit: Neu Maximum 264 Stunden statt 252 Stunden
8.5	Regel 18.3	Vertragsart, Grundlage der Lohnberechnung, Arbeitszeit: Neu Maximum 154 Lektionen statt 147 Lektionen
8.13	Neue Regel 35.2	BUR-Nummer: Die BUR-Nummer fehlt

## 2. BFS-Prozess der Datenbearbeitung der elektronischen Lieferungen

Im untenstehenden Schema wird der Prozess aufgezeigt, den das BFS unabhängig von der Art der Datenlieferung für die Lohnstrukturerhebung anwendet.

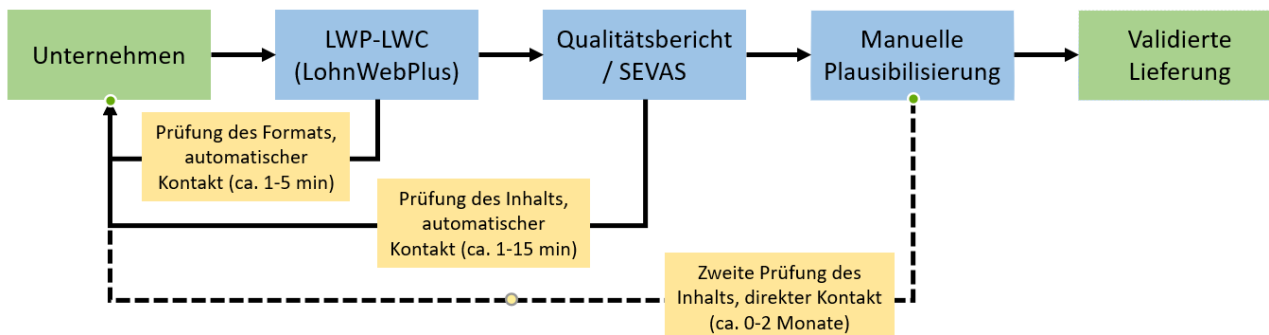


Abbildung 1: BFS-Prozess der Datenverarbeitung

### Beispiele für die Datenprüfung beim BFS:

Das Unternehmen erfasst den Beschäftigungsgrad mit Kommas statt mit Punkten. Die Lieferung wird bei der Formatkontrolle nicht akzeptiert und zurückgewiesen (Schritt «LWP-LWC»). Bei einer Übermittlung mit ELM wird diese Prüfung bereits im ERP-System oder spätestens auf dem Swissdec-Distributor gemacht.

- Das Unternehmen korrigiert die Datenformate bei einigen Personen und übermittelt erneut. Die Akzeptanzschwelle wird überschritten. Die Lieferung ist blockiert und entsprechende Fehlermeldungen erscheinen im Qualitätsbericht. Das Unternehmen muss die erforderlichen Korrekturen vornehmen (Schritt «Qualitätsbericht/SEVAS»).
- Das Unternehmen erfasst das korrekte Format des Beschäftigungsgrades für genügend Mitarbeiter. Die Akzeptanzschwelle wird unterschritten und die Lieferung kann erfolgreich übermittelt werden. Der BFS-Sachbearbeiter stellt fest, dass mehrere Personen einen inkonsistenten Beschäftigungsgrad haben. Der BFS-Sachbearbeiter kontaktiert das Unternehmen, um eine neue Lieferung mit den entsprechenden Korrekturen anzufordern (Schritt «Manuelle Plausibilisierung»).

## 3. Einführung in die wesentlichen Probleme der Datenqualität mit ELM

In den folgenden Kapiteln sind die wesentlichen Probleme beschrieben, die bei den vergangenen Erhebungen entstanden.

### 3.1 Inkonsistente Konstellation der Daten zwischen Oktober und Ende Jahr

In der XML-Datenstruktur Lohnstandard-CH (ELM) Version 4.0 werden Daten einerseits mit dem Stand Ende Jahr (31.12.) und andererseits mit dem Stand Oktober des Erhebungsjahrs aufbereitet. Dies kann zu einer unlogischen Situation führen, wenn bei den Personendaten zwischen Oktober und Ende Jahr Mutationen vorgenommen wurden.

#### Beispiele für inkonsistente Daten:

- a) Hat sich bei einer Person die Vertragsart im November von «Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn» auf «Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn» geändert, stimmt die neue Vertragsart nicht mit «Effektiv geleistete Arbeitsstunden im Oktober» überein. Im Oktober war die Person jedoch noch im Stundenlohn angestellt und deshalb müssen die effektiven Arbeitsstunden ausgewiesen werden.
- b) Hat sich bei einer Person die Vertragsart im November von «Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn» auf «Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn» geändert, werden für den Oktober die «Effektiv geleistete Arbeitsstunden im Oktober» erwartet. Diese können jedoch nicht abgefüllt werden, weil die Person zu diesem Zeitpunkt noch im Monatslohn war.

### 3.1.1 Übersicht der Daten, die zu einer Inkonsistenz führen können

#### Statistikdaten Stand Ende Jahr

Hier werden die Statistikdaten aufgeführt, die mit dem Stand vom 31.12. oder des Austrittszeitpunkts der Person im ERP-System vorhanden sind:

- Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad
- Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Stunden oder Lektionen)
- Beschäftigungsdauer für das Erhebungsjahr
- Lohnbasis: Überstunden im Jahr
- Lohnbasis: 13. Monatslohn im Jahr
- Lohnbasis: Unregelmässige Leistungen und VR-Entschädigungen im Jahr
- Lohnbasis: Gehaltsnebenleistungen und Beteiligungsrechte im Jahr
- Lohnbasis: Kapitaleleistungen mit Vorsorgecharakter im Jahr
- Lohnbasis: Weitere durch den Arbeitgeber übernommene Leistungen im Jahr
- Lohnbasis: Ordentliche Beiträge BVG im Jahr
- Ausbildung des Arbeitnehmers
- Berufliche Stellung des Arbeitnehmers
- Vertragsart
- Im Unternehmen ausgeführter Beruf

#### Statistikdaten Stand Oktober:

Hier werden die Statistikdaten aufgeführt, die mit dem Stand Oktober im ERP-System vorhanden sind:

- Beschäftigungsgrad
- Effektiv geleistete Arbeitsstunden
- Effektiv erteilte Lektionen
- Lohnbasis: Bruttolohn Statistik
- Lohnbasis: Obligatorische Sozialabgaben
- Lohnbasis: Zulagen
- Lohnbasis: Familienzulagen
- Lohnbasis: Ordentliche Beiträge BVG

Die beschriebenen Inkonsistenzen durch die unterschiedliche Aufbereitung der Daten, kann in der aktuellen Version des Lohnstandard-CH (ELM) Version 4.0 nicht vollumfänglich gelöst werden. Eine Verbesserung ist für die Version 5.0 geplant. Zur Vermeidung von inkonsistenten Daten ist es jedoch wichtig, dass die vier Variablen «Statistikdaten Stand Ende Jahr im ERP-System» (Ausbildung des Arbeitnehmers, Berufliche Stellung des Arbeitnehmers, Vertragsart, Im Unternehmen ausgeführter Beruf) kohärent sind mit den «Statistikdaten Stand Oktober».

### 3.2 Die Vertragsart und die Grundlage der Lohnberechnung sind inkonsistent

Die wahrscheinlich grösste Fehlerquelle bestand darin, dass die Vertragsart nicht mit der Grundlage der Lohnberechnung übereinstimmte.

#### Beispiele:

- a) Für eine Person mit Vertragsart «Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn» fehlen die «Effektiv geleistete Arbeitsstunden im Oktober», dafür wird aber eine «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» von 21 Std. und ein «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» von 50 % übermittelt.
- b) Für eine Person mit Vertragsart «Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn» werden die «Effektiv geleistete Arbeitsstunden im Oktober» von 160 Std. sowie eine «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» von 21 Std. und ein «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» von 50 % übermittelt.

Bei solchen Konstellationen kann das BFS keine korrekten Lohnberechnungen vornehmen.

## 4. Ergänzungen zu einzelnen Kapiteln der Richtlinien für Lohndatenverarbeitung

In diesem Kapitel werden Ergänzungen zu den Richtlinien des Lohnstandard-CH (ELM) Version 4.0 beschrieben, die zu einem besseren Verständnis führen sollen.

### 4.1 Angabe der Anzahl Mitarbeiter im Unternehmen

Ergänzung zum Kapitel 6 der Richtlinien. Es ist die Gesamtzahl der Angestellten anzugeben, die für den Monat Oktober des Erhebungsjahres ein Gehalt erhalten haben.

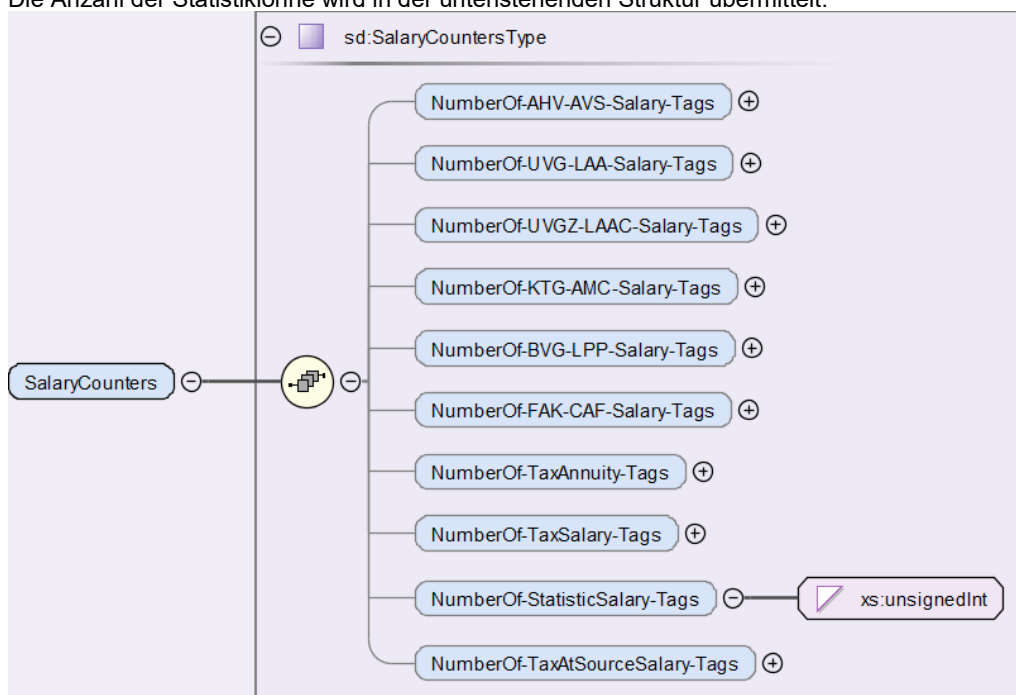
Dazu gehören auch:

- Mitarbeiter der eigenen Firma (Eigentümer oder Miteigentümer)
- Auszubildende sowie Personen die ein Praktikum absolvieren
- Heimarbeiter (Telearbeit usw.)
- Personen die mit Provision, Pauschal oder aufgrund von Stückpreis bezahlt sind
- Personen, die vorübergehend nicht arbeiten (wegen Krankheit, Unfall, Ferien oder unbezahltem Urlaub, Streik oder Aussperrung, Teilarbeitslosigkeit, Schul- oder Ausbildungsurlaub, Mutterschafts- oder Elternurlaub)

Personen, die von Ausleihfirmen vermittelt werden, müssen von diesen und nicht von den Unternehmen, in denen sie ihre Arbeit ausüben (Firmen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen), gemeldet werden.

#### XML-Schnittstelle

Die Anzahl der Statistiklöhne wird in der untenstehenden Struktur übermittelt.



```
.../SalaryCounters/NumberOf-StatisticSalary-Tags; xs:unsignedInt
```

### 4.2 Im Unternehmen ausgeführter Beruf

Ergänzung zum Kapitel 6.4.3 der Richtlinien. Die genaue Bezeichnung des im Unternehmen ausgeübten Berufes, muss manuell (Freitext) in den Personendaten erfasst werden. Der im Unternehmen ausgeübte Beruf kann sich von der ursprünglich erlernten Ausbildung oder einer früheren Tätigkeit unterscheiden (vor dem Eintritt in das Unternehmen).

Beispiele:

- Büroangestellter (nicht Angestellter)
- Metallschleifer (nicht Schleifer)
- Gerichtsschreiber (nicht LIC. JUR)

- Grundschullehrer (nicht Lehrer)
- Kunstmaler (nicht Maler)
- Finanzdirektor (nicht Direktor)
- Automechaniker (nicht Automechaniker-Lehrling oder Lehrling, der dem zu erlernten Beruf entspricht)

**Wichtig:**

Für Auszubildende und Personen, die ein Praktikum absolvieren, muss die entsprechende Vertragsart ausgewählt werden (z. B. Lehrvertrag oder Praktikumsvertrag).

Als Hilfe für die korrekte Eingabe des aufgeführten Berufs stellt das BFS auf seiner offiziellen Website zwei Berufsnomenklaturen zur Verfügung:

Schweizer Berufsnomenklatur 2000:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/nomenclaturen/sbn2000.assetdetail.4082532.html>

International Standard Classification of Occupations (ISCO):

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/nomenclaturen/isco-88-com.assetdetail.4082549.html>

Diese Listen mit den Berufsbezeichnungen werden nur zur Verfügung gestellt, um die Auswahl des Berufes zu erleichtern. Die Verwendung der Listen und deren Berufsbezeichnungen sind nicht verpflichtend.

### 4.3 Anzahl Ferientage

Ergänzung zum Kapitel 7.2.4 der Richtlinien. Hier wird die Anzahl der Ferientage angegeben, auf die der Mitarbeiter für ein volles Kalenderjahr und für eine Vollzeitstelle Anspruch hat.

Es geht also nicht darum, die tatsächlichen Ferientage anzugeben, die auf der Grundlage des Beschäftigungsgrads und der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers realisiert wurden. Ein unbezahlter Urlaub sowie Feiertagen werden nicht berücksichtigt.

**Beispiele:**

Beschäftigungsperiode	Beschäftigungsgrad	Ferienanspruch
01.01.2018 – 31.12.2018	100 %	20 Tage
01.06.2018 – 31.12.2018	100 %	20 Tage
01.01.2018 – 31.12.2018	50 %	20 Tage

## 5. Datenpflege durch die Unternehmen

Schon zu ihrem eigenen Interesse sollten die Unternehmen Daten im Zusammenhang mit «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» und «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» im ERP-System regelmässig pflegen. Auch ist es sinnvoll, bei jeder Mutation im Personenbereich gleich die Statistikattribute zu prüfen und wenn notwendig anzupassen:

- Ausbildung des Arbeitnehmers
- Berufliche Stellung des Arbeitnehmers
- Die Art des Vertrags
- Im Unternehmen ausgeübter Beruf

Wichtig ist hier insbesondere die Vertragsart. Sie ist entscheidend für die Art und Weise, in der die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer im Rahmen des LSE angegeben werden:

- Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad
- Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Stunden oder Lektionen)
- Beschäftigungsgrad im Oktober
- Effektiv geleistete Arbeitsstunden oder erteilte Lektionen für den Monat Oktober

Die folgende Tabelle soll die Anwender des Lohnstandard-CH (ELM) bei der korrekten Zuteilung der Vertragsart unterstützen. Sie zeigt den Zusammenhang zwischen den Personen- und Statistikdaten und der entsprechenden Vertragsart auf.

Vertragsart	Personendaten im Work (am 31.12.)		Statistikdaten im Oktober	
	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden/Lektionen	Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad	Total gearbeitete Stunden/Lektionen
Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Nein
Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit	Ja	Ja	Ja	Nein
Befristeter Vertrag mit Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Nein
Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn	Nein	Nein	* Nein	Ja
Befristeter Vertrag mit Stundenlohn	Nein	Nein	* Nein	Ja
Unbefristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person auf der Basis von Stunden arbeitet (analog <b>Stundenlohn</b> ) sonst nein
Befristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monatslohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person auf der Basis von Stunden arbeitet (analog <b>Stundenlohn</b> ) sonst nein
Lehrvertrag	Ja	Ja	Ja	Nein
Praktikumsvertrag	Ja	Ja	Ja	Nein

Abbildung 2: Zusammenhang Vertragsart und Arbeitszeit

Grundsätzlich ist gemäss dieser Tabelle immer eine klare Zuteilung zwischen einer Vertragsart und den Arbeitszeiten möglich. Einzig bei Personen mit einem Vertrag auf der Basis von Provision, Pauschale oder Akkordlohn, ist eine eindeutige Zuteilung nicht in jedem Fall möglich. Wenn weder ein regelmässiges Arbeitspensum besteht noch effektiv gearbeitete Stunden oder Lektionen im System erfasst wurden, können gar keine Informationen zu Arbeitszeiten geliefert werden und die entsprechenden Bereiche bleiben leer im XML.

\* Das BFS berechnet den Beschäftigungsgrad selbst, **sofern** das Unternehmen die Variablen mit der Anzahl der gearbeiteten Stunden/Lektionen und die betriebsübliche Arbeitszeit für die betroffenen Personen korrekt erfasst hat.



## 6. Notwendige Anpassungen im ERP-System

Dieses Kapitel beschreibt, welche Anpassungen die ERP-Hersteller in ihren Systemen vornehmen müssen, damit die Daten für die LSE möglichst korrekt aufbereitet werden. Dies wird erreicht, indem das System die vorhandenen Daten plausibilisiert und wo möglich so filtert, dass keine widersprüchliche Datenübermittlung entsteht.

Nr.	Anpassungen	Beschreibung
1	Domänenfilter für die LSE einrichten	Aufgrund der in diesem Anhang beschriebenen Anpassungen müssen die XML-Daten für die LSE anders aufbereitet werden als für die übrigen Domänen. Es ist daher wichtig, dass XML für die LSE unabhängig von den anderen Domänen, separat nach den hier beschriebenen Regeln aufzubereiten.

Nr.	Anpassungen	Beschreibung
2	Prüfung einbauen für Personen im Monatslohn  Siehe auch Regel Nr. 16.3 und 16.33	<p>Sobald einer der folgenden Vertragsarten erfasst ist, <b>muss</b> für die Person eine «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» in Stunden <b>oder</b> Lektionen sowie ein «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» und der «Beschäftigungsgrad» im Oktober angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Lehrvertrag</li> <li>- Praktikumsvertrag</li> </ul> <p>Hingegen dürfen bei diesen Vertragsarten <b>keine</b> «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» oder «effektiv erteilten Lektionen» für den Monat Oktober übermittelt werden.</p> <p>Es ist möglich, dass im System effektiv geleistete Arbeitsstunden oder erteilte Lektionen vorhanden sind und die ausgewählte Vertragsart nicht korrekt ist. In diesem Fall müsste der Anwender eine der folgenden Vertragsarten auswählen und die Arbeitsstunden/Lektionen müssten übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> </ul>

Vertragsart	Personendaten im Work (am 31.12.)		Statistikdaten im Oktober	
	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden/Lektionen	Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad	Total gearbeitete Stunden/Lektionen
Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Nein
Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit	Ja	Ja	Ja	Nein
Befristeter Vertrag mit Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Nein
Lehrvertrag	Ja	Ja	Ja	Nein
Praktikumsvertrag	Ja	Ja	Ja	Nein

Abbildung 3: Prüfung bei Personen im Monatslohn

Nr.	Anpassungen	Beschreibung
3	<p>Prüfung einbauen für Personen im Stunden/Lektionen-Lohn</p> <p>Siehe auch Regel Nr. 16.31 und 16.35</p>	<p>Sobald einer der folgenden Vertragsarten erfasst ist, <b>müssen</b> für den Oktober die «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» <b>oder</b> «effektiv erteilten Lektionen» übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> </ul> <p>Hingegen dürfen bei diesen Vertragsarten <b>keine</b> «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» (Stunden oder Lektionen) und <b>kein</b> «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» und kein «Beschäftigungsgrad» im Oktober übermittelt werden.</p> <p>Auch hier ist es möglich, dass für die Person eine falsche Vertragsart ausgewählt wurde. Ist eine «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» (Stunden oder Lektionen) erfasst und es sind keine «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» oder «effektiv erteilten Lektionen» vorhanden im Oktober, könnte es sein, dass der Person einer der folgenden Vertragsarten zugeteilt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Lehrvertrag</li> <li>- Praktikumsvertrag</li> </ul>

Vertragsart	Personendaten im Work (am 31.12.)		Statistikdaten im Oktober	
	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden/Lektionen	Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad	Total gearbeitete Stunden/Lektionen
Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn	Nein	Nein	* Nein	Ja
Befristeter Vertrag mit Stundenlohn	Nein	Nein	* Nein	Ja

Abbildung 4: Prüfung bei Personen im Stundenlohn

\* Das BFS berechnet den Beschäftigungsgrad selbst, **sofern** das Unternehmen die Variablen mit der Anzahl der gearbeiteten Stunden/Lektionen und die betriebsübliche Arbeitszeit für die betroffenen Personen korrekt übermittelt.

Nr.	Anpassungen	Beschreibung
4	<p>Personen mit Provision, Pauschale, Akkordlohn</p> <p>Für diese Personen sind keine Regeln vorgesehen. Eine Prüfung im ERP-System kann lediglich dahingehend erfolgen, dass für diese Personen nur eine der rechts aufgeführten Kombination zutreffen kann und kein Mix besteht.</p>	<p>Sobald eine der folgenden Vertragsarten erfasst ist, sind untenstehende Kombinationen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn</li> </ul> <p><b>Person arbeitet regelmässig analog einem Monatslohn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es muss die «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» in Stunden oder Lektionen sowie ein «Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad» und der «Beschäftigungsgrad» Oktober angegeben werden.</li> </ul> <p><b>Person arbeitet auf der Basis von Stundenlohn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es müssen für den Oktober die «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» oder «effektiv erteilten Lektionen» übermittelt werden</li> </ul> <p><b>Personen arbeitet unabhängig von einer Arbeitszeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es müssen keine Angaben zur Arbeitszeit und zum Beschäftigungsgrad übermittelt werden.</li> </ul>

Vertragsart	Personendaten im Work (am 31.12.)		Statistikdaten im Oktober	
	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden/Lektionen	Individuell vereinbarter Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad	Total gearbeitete Stunden/Lektionen
Unbefristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person auf der Basis von Stunden arbeitet (analog <b>Stundenlohn</b> ) sonst nein
Befristeter Vertrag mit Provision, Pauschale, Akkordlohn	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person regelmässig arbeitet (analog einem <b>Monats- lohn</b> ) sonst nein	Ja , wenn die Person auf der Basis von Stunden arbeitet (analog <b>Stundenlohn</b> ) sonst nein

Abbildung 5: Personen mit Provision, Pauschale oder Akkordlohn

## 7. Möglichkeit der Testmeldung

Für die Unternehmen besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem BFS, eine LSE «Testmeldung» zu übermitteln, um so die Qualität der Daten zu prüfen. Im Moment läuft dieser Prozess noch nicht voll automatisiert ab.

Ab Januar 2019 werden nach Übermittlung der «Testmeldung» binnen wenigen Minuten die QualityReports mit den entsprechenden Informationen an die E-Mail-Adresse des Absenders zugestellt. Auch hier besteht die Möglichkeit, dies dem BFS vorher anzukündigen.

Die Kontaktaufnahme kann an folgende Adresse gerichtet werden:

Team Produktion LSE 2018  
E-Mail: [lohnwebplus@bfs.admin.ch](mailto:lohnwebplus@bfs.admin.ch)

## 8. Beschreibung der BFS-Regeln

In diesem Kapitel werden die vom BFS angewandten Regeln für den QualityReport wo möglich in Gruppen zusammengefasst und beschrieben.

### 8.1 Erhebungsjahr

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
10.001	Das angegebene Jahr entspricht nicht dem Erhebungsjahr	Das angegebene Jahr entspricht nicht dem Erhebungsjahr	Mit dieser Regel soll sichergestellt werden, dass der Bezugszeitraum der Lieferung als Ganzes dem Jahr der zu überprüfenden Umfrage entspricht.

### 8.2 AHV-Nummer

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
11.1	Die AHV-Nummer ist nicht korrekt (Prüfziffer)	AHV-Nummer (5): Angabe nicht korrekt	Die AVS-Nummer stimmt nicht mit der Prüfziffer überein.
11.2	Die AHV-Nummer fehlt	AHV-Nummer (5): Angabe fehlt	Es erfolgt eine Rückweisung, wenn in der gesamten Meldung (11.1+11.2+11.3) für mehr als 5 % der Personen keine Sozialversicherungsnummer übermittelt wird.
11.3	Die AHV-Nummer fehlt im Register UPI.	AHV-Nummer (5): Angabe nicht korrekt	Hier wird geprüft, ob die Sozialversicherungsnummer im UPI-Register existiert.  Die Regel wird nicht angewendet, wenn Regel 11.1 einen Fehler meldet.  UPI ist die Abkürzung für «Unique Person Identification». Es handelt sich um die Funktionalität des Zentralregisters der Schweizerischen Sozialversicherungen, welche die administrative Identifizierung natürlicher Personen und die Verwaltung des NAVS13-Identifikators erlaubt (Link <a href="https://www.zas.admin.ch/zas/fr/home/partenaires-et-institutions-/unique-person-identification-upi-.html">https://www.zas.admin.ch/zas/fr/home/partenaires-et-institutions-/unique-person-identification-upi-.html</a> )

### 8.3 Alter

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
11.4	LSE-Jahr minus Geburtsdatum ist kleiner als 15	Lebensalter: Alter kleiner 15	Es erfolgt eine Rückweisung, wenn in der gesamten Meldung mehr als 10 % der Personen ein Lebensalter von kleiner als 15 Jahre haben.

## 8.4 Eintrittsdatum

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
14.1	Das Eintrittsjahr fehlt. Wenn es vorhanden ist, darf es nicht grösser sein als das LSE-Jahr	Eintritt in das Unternehmen (5): Datum (Jahr) liegt nach dem Erhebungsjahr	Das Eintrittsdatum in das Unternehmen wird mit dem Referenzjahr der Erhebung verglichen. Es ist das Ziel, so die Dienstjahre im Unternehmen abzuleiten. Wenn das Jahr des Eintritts in das Unternehmen später als das Referenzjahr der LSE ist, wird die Regel ausgelöst. Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 der übermittelten Personen zutrifft.

## 8.5 Vertragsart, Grundlage der Lohnberechnung, Arbeitszeit

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
16.4	Die Person ist im Oktober beschäftigt. Die Vertragsart ist valid.	Art des Vertrags (6D): Code nicht korrekt	Die übermittelte Vertragsart muss in einen logischen Zusammenhang mit der Arbeitszeit stehen.
18.1	Der Vertrag ist: - Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn - Befristeter Vertrag mit Stundenlohn  Die Anzahl Stunden im Oktober sind < 1 oder > 264.	Art des Vertrags (6D) / Grundlage der Lohnberechnung (6E) / Arbeitszeit (6F):  Arbeitnehmende/r im Stundenlohn (Art des Vertrags: 3 oder 5) mit einer Anzahl Arbeitsstunden (Grundlage der Lohnberechnung: 1) für den Monat Oktober ausserhalb der Norm (kleiner als «1» oder grösser als «264»)	Die Regel gilt für die Extremwerte der im Monat Oktober geleisteten Stunden für Arbeitnehmer im Stundenlohn (Wert unter 1 Std. oder über 264 Std.). Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 % der übermittelten Personen zutrifft. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».
18.2	Der Vertrag ist: - Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn - Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit - Befristeter Vertrag mit Monatslohn - Lehrvertrag - Praktikumsvertrag  Die wöchentliche Arbeitszeit < 1 Std. oder > 60 Std.	Art des Vertrags (6D) / Grundlage der Lohnberechnung (6E) / Arbeitszeit (6F):  Arbeitnehmende/r im Monatslohn (Art des Vertrags: 1, 2, 4, 6 oder 7) mit einer Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden (Grundlage der Lohnberechnung: 1) ausserhalb der Norm (kleiner als «1» oder grösser als «60»)	Die Regel gilt nur für Werte ausserhalb der Norm für wöchentliche Arbeitsstunden von Arbeitnehmer im Monatslohn, im Monat Oktober (Wert unter 1 oder über 60). Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 % der übermittelten Personen zutrifft. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».
18.3	Der Vertrag ist: - Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn - Befristeter Vertrag mit Stundenlohn	Art des Vertrags (6D) / Grundlage der Lohnberechnung (6E) / Arbeitszeit (6F):  Arbeitnehmende/r im Stundenlohn (Art des Vertrags: 3 oder 5) mit einer Anzahl Lektionen (Grundlage der Lohnberechnung: 2) für den Monat Oktober	Die Regel gilt für die Extremwerte der im Monat Oktober geleisteten Lektionen für Arbeitnehmer mit einem Lohn nach Lektionen (Wert unter 1 Lektion oder über 154 Lektionen). Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 % der übermittelten Personen zutrifft. Wenn der Schwellenwert der

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
	Die Anzahl Lektionen ist im Oktober < 1 Lektion oder > 154 Lektionen ist.	ausserhalb der Norm (kleiner als «1» oder grösser als «154»)	Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».
18.4	<p>Der Vertrag ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Lehrvertrag</li> <li>- Praktikumsvertrag</li> </ul> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit ist &lt; 1 Lektion oder &gt; 35 Lektionen</p>	<p>Art des Vertrags (6D) / Grundlage der Lohnberechnung (6E) / Arbeitszeit (6F):</p> <p>Arbeitnehmende/r im Monatslohn (Art des Vertrags: 1, 2, 4, 6 oder 7) mit einer Anzahl wöchentlichen Lektionen (Grundlage der Lohnberechnung: 2) ausserhalb der Norm (kleiner als «1» oder grösser als «35»)</p>	Die Regel gilt nur für Werte ausserhalb der Norm für die Anzahl der wöchentlichen Lektionen, von Mitarbeitern im Monatslohn im Monat Oktober (Wert unter 1 oder über 35). Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 % der übermittelten Personen zutrifft. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».

## 8.6 Vertragsart/ Erhebungsjahr/ Grundlage der Lohnberechnung

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
16.3	<p>Der Vertrag ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Lehrvertrag</li> <li>- Praktikumsvertrag</li> </ul> <p>Im Oktober werden die Anzahl Lektionen oder die Anzahl Stunden abgefüllt.</p>	<p>Arbeitszeit (6F) / Art des Vertrags (6D):</p> <p>Für Arbeitnehmende im Monatslohn (Art des Vertrags: 1, 2, 4, 6 oder 7) müssen die wöchentlichen Arbeitsstunden oder die wöchentlichen Lektionen angegeben werden.</p> <p>Die im Monat Oktober geleisteten Arbeitsstunden oder erteilten Lektionen müssen nicht erfasst werden</p>	<p>Bei Personen mit Monatslohn muss für den Oktober die im System «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» (Stunden oder Lektionen) übermittelt werden. Es dürfen hingegen für den Oktober keine «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» oder «effektiv erteilten Lektionen» übermittelt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Rückweisung, wenn dies bei mehr als 10 % der übermittelten Personen zutrifft. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».</p>
16.31	<p>Der Vertrag ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> </ul> <p>Die Anzahl der gearbeiteten Stunden oder Lektionen müssen abgefüllt werden im Oktober.</p> <p>Die Arbeitszeit Anzahl Wochenstunden oder Wochenlektionen werden nicht benötigt.</p>	<p>Arbeitszeit (6F) / Art des Vertrags (6D):</p> <p>Für Arbeitnehmende im Stundenlohn (Art des Vertrags: 3 oder 5) müssen nur die im Monat Oktober geleisteten Arbeitsstunden oder die im Oktober erteilten Lektionen angegeben werden. Die wöchentlichen Arbeitsstunden oder Lektionen müssen nicht erfasst werden</p>	<p>Bei Personen im Stundenlohn müssen in Oktober die «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» oder «effektiv erteilten Lektionen» übermittelt werden. Hingegen darf keine «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» (Stunden oder Lektionen) angegeben werden.</p> <p>Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die Anzahl der Stunden bei mehr als 10 % der übermittelten Personen mit den oben erwähnten Vertragsarten fehlen. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».</p>

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
16.33	<p>Der Vertrag ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Monatslohn und Jahresarbeitszeit</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Monatslohn</li> <li>- Lehrvertrag</li> <li>- Praktikumsvertrag</li> </ul> <p>Es sind keine Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit vorhanden.</p>	<p>Arbeitszeit (6F) / Art des Vertrags (6D):</p> <p>Für Arbeitnehmende im Monatslohn (Art des Vertrags: 1, 2, 4, 6 oder 7) müssen die wöchentlichen Arbeitsstunden oder die wöchentlichen Lektionen angegeben werden</p>	<p>Bei Personen im Monatslohn muss «Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit» (Stunden <b>oder</b> Lektionen) übermittelt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die Angaben bei mehr als 10 % der übermittelten Personen fehlen. Wenn der Schwellenwert der Fehler nicht erreicht wird, erscheint eine «Warnung».</p>
16.35	<p>Der Vertrag ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> <li>- Befristeter Vertrag mit Stundenlohn</li> </ul> <p>Die Anzahl der gearbeiteten Stunden oder Lektionen müssen abgefüllt werden im Oktober.</p>	<p>Arbeitszeit (6F) / Art des Vertrags (6D):</p> <p>Für Arbeitnehmende im Stundenlohn (Art des Vertrags: 3 oder 5) müssen die im Monat Oktober geleisteten Arbeitsstunden oder die im Oktober erteilten Lektionen erfasst werden</p>	<p>Bei Personen im Stundenlohn müssen entweder die «effektiv geleisteten Arbeitsstunden» <b>oder</b> «effektiv erteilten Lektionen» im Monat Oktober übermittelt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die Angaben bei mehr als 10 % der übermittelten Personen fehlen.</p>

## 8.7 Arbeitszeit

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
18.11	<p>Die Person ist im Oktober beschäftigt. Die Arbeitszeit Anzahl Wochenstunden oder Wochenlektionen ist null.</p>	<p>Arbeitszeit (6F): Wir weisen Sie darauf hin, dass der Wert gleich «0» ist</p>	<p>Die Regel wird nur für Personen ausgelöst, die im Monat Oktober beschäftigt waren. Eine Rückweisung erfolgt, wenn bei den folgenden Werten innerhalb der Meldung keine wöchentliche Arbeitszeit übermittelt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % der Personen für kleine Unternehmen (1 bis 19 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % der Personen für mittlere Unternehmen (20 bis 49 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % Personen für grosse Unternehmen (50 oder mehr Mitarbeiter).</li> </ul>

## 8.8 Beschäftigungsgrad

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
17.1	Der Beschäftigungsgrad muss im Oktober abgefüllt sein	Beschäftigungsgrad im Monat Oktober in % (6G): Angabe fehlt	<p>Der im Monat Oktober gültige Beschäftigungsgrad muss übermittelt werden.</p> <p>Eine Rückweisung erfolgt, wenn bei den folgenden Werten innerhalb der Meldung kein Beschäftigungsgrad übermittelt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % der Personen für kleine Unternehmen (1 bis 19 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % der Personen für mittlere Unternehmen (20 bis 49 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % Personen für grosse Unternehmen (50 oder mehr Mitarbeiter).</li> </ul> <p>Diese Regel wird nicht angewendet bei Personen im Stundenlohn.</p>

## 8.9 Grundlohn im Oktober

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
19.1	Der Grundlohn muss abgefüllt sein im Oktober.	Grundlohn Oktober (7I): Angabe fehlt	<p>Die Lohnbasis «Bruttolohn Statistik» muss für den Monat Oktober übermittelt werden. Es wird nicht unterschieden, ob ein Wert 0.00 oder das Element im XML gar nicht übermittelt wird.</p> <p>Eine Rückweisung erfolgt, wenn bei den folgenden Werten innerhalb der Meldung keine Lohnbasis Grundlohn übermittelt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % der Personen für kleine Unternehmen (1 bis 19 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % der Personen für mittlere Unternehmen (20 bis 49 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % Personen für grosse Unternehmen (50 oder mehr Mitarbeiter).</li> </ul>
19.2	Der Grundlohn hat einen Wert von Null im Oktober	Grundlohn Oktober (7I): Wir weisen Sie darauf hin, dass der Wert gleich «0» ist	<p>Die Lohnbasis «Bruttolohn Statistik» darf für den Monat Oktober nicht mit 0.00 betragen. Es wird nicht unterschieden, ob ein Wert 0.00 oder das Element im XML gar nicht übermittelt wird.</p> <p>Eine Rückweisung erfolgt, wenn bei den folgenden Werten innerhalb der Meldung eine Lohnbasis Grundlohn mit dem Wert 0.00 übermittelt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % der Personen für kleine Unternehmen (1 bis 19 Mitarbeiter).</li> <li>- 10 % der Personen für mittlere Unternehmen (20 bis 49 Mitarbeiter).</li> </ul>



			- 10 % Personen für grosse Unternehmen (50 oder mehr Mitarbeiter).
--	--	--	--

### 8.10 AHV/ALV/NBUV-Beiträge, Grundlohn, Zulagen für den Monat Oktober, Alter

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
20.1	Die Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV müssen in einem gewissen Verhältnis stehen zum Brutto-lohn im Oktober.	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV im Monat Oktober (7L): Betrag ist im Verhältnis zum Bruttolohn des Monats Oktober zu gering (7 I + J)	Diese Regel prüft, ob die in der Lohnbasis «Obligatorische Sozialabgaben» übermittelten Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV im Oktober in einem logischen Verhältnis zu den Lohnbasen des Bruttolohns («Brutto-Lohn Statistik» und «Zulagen») stehen.  Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die Angaben bei mehr als 20 % der übermittelten Personen nicht in einem logischen Zusammenhang stehen.
20.2	Die Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV müssen bei Personen im Rentenalter in einem gewissen Verhältnis stehen zum Bruttolohn im Oktober.	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV im Monat Oktober (7L): Für eine Person im Rentenalter ist der Betrag im Verhältnis zum Bruttolohn des Monats Oktober zu gering (7 I+J)	Diese Regel prüft, ob die übermittelten Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV im Oktober für Personen im Rentenalter in einem logischen Verhältnis zur Lohnbasis Bruttolohn stehen.  Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die Angaben bei mehr als 20 % der übermittelten Personen im Rentenalter nicht in einem logischen Zusammenhang stehen.

### 8.11 BVG-Beiträge für den Monat Oktober

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
20.4	Die BVG-Beiträge müssen abgefüllt sein im Oktober.	Ordentliche Beiträge für den Monat Oktober an die berufliche Vorsorge (2. Säule) (7M): Angabe fehlt	Diese Regel prüft, ob bei den übermittelten Personen im Oktober mit der Lohnbasis «Ordentliche Beiträge BVG» die BVG-Beiträge enthalten sind.  Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die BVG-Beiträge bei mehr als 20 % der übermittelten Personen fehlen.

## 8.12 Beschäftigungsdauer

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
26.1	Die Beschäftigungsperiode muss plausibel sein (bis-Datum ist nach dem von-Datum)	Beschäftigungszeitraum 2018 (8N): Angabe nicht plausibel	Die Regel prüft, ob das bis-Datum der Beschäftigungsperiode nach dem von-Datum steht.  Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die von/bis-Daten bei mehr als 10 % der Personen fehlerhaft sind.

## 8.13 BUR-Nummer

Nr.	Regel	Fehlermeldung	Beschreibung
35.1	Die BUR-Nummer ist nicht korrekt.	BUR-Nummer (11): Angabe nicht korrekt	Die Regel prüft die Gültigkeit der BUR-Nr. mit dem Unternehmensregister (BUR) aufgrund der Prüfziffer. Eine detailliertere Untersuchung des Arbeitsplatzes erfolgt später
35.2	Die BUR-Nummer fehlt	BUR-Nummer (11U): Angabe fehlt	Es erfolgt eine Rückweisung, wenn die BUR-Nummer bei mehr als 10 % der Personen fehlt.